

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges und der Schülerbeförderungs-VO; Hinweise zur Schülerbeförderung für Schüler der Staatlichen Fachoberschulen und der Staatlichen Berufsoberschulen für das Schuljahr 2021/2022

Die gesetzlichen Leistungen der Schülerbeförderung sind für die Schüler/innen mit Vollzeitunterricht an Fachoberschulen und Berufsoberschulen ab der Jahrgangsstufe 10 eingeschränkt. Die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler/Schülerinnen müssen sich grundsätzlich selbst um eine Beförderung kümmern. Sie erhalten die notwendigen Fahrkosten **auf Antrag im Nachhinein** erstattet. Es gelten die gleichen Beförderungsgrundsätze wie für die Schüler/innen an anderen Vollzeitschulen bis zur Jahrgangsstufe 10:

- Mindestschulweglänge von mehr als **drei** Kilometer,
- Besuch der **nächstgelegenen Schule** (das ist die Schule der gewählten Schulart und Ausbildungsrichtung/Fachrichtung, die mit dem geringsten objektiven Beförderungsaufwand erreichbar ist),
- vorrangige Benutzung der **vorhandenen Verkehrsmittel** zu den **günstigsten Fahrtarifen**,
- Benutzung der **kürzesten zumutbaren Verbindung**,
- Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen nur **in Ausnahmefällen** und **nur auf Antrag**.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen zählen zum notwendigen Schülerbeförderungsaufwand die Fahrkosten zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (Wohnung) und dem Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts (nicht des Wahlunterrichts), bei der Fachoberschule auch zur Teilnahme an schulischen Praktika anstelle des Schulunterrichts.

Von den notwendigen Fahrkosten müssen die Unterhaltleistenden der Schüler/innen einen Betrag bis zu **465,00 EUR (ab 01.08.2021)** im Schuljahr innerhalb der Familie selbst tragen. Die Höhe der Familienbelastungsgrenze ist unabhängig von der Schulweglänge, von der Dauer des Schulbesuches im Schuljahr und von der Zahl der Kinder, für die Fahrkosten aufzubringen sind.

Eine Befreiung von der Familienbelastung auf Antrag besteht, wenn

- der/die Unterhaltleistende/die Unterhaltleistenden das Kindergeld für mindestens drei Kinder bezieht/beziehen **und** der/die betreffende Schüler/in im gemeinsamen Haushalt des/der Unterhaltleistenden lebt. Der Kindergeldbezug ist zumindest für den Monat **August 2021** nachzuweisen (z.B. durch Bescheinigung der Kindergeldkasse oder des Arbeitgebers, Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Kontoauszug der Bank). Nachweise für frühere Monate werden regelmäßig nicht anerkannt, Nachweise für spätere Monate sind zum Nachteil für den/die Unterhaltleistenden.
- der/die Unterhaltleistende/die Unterhaltleistenden oder der/die betreffende Schüler/in laufende Sozialhilfeleistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt oder laufende Leistungen als Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht/beziehen **und** der/die betreffende Schüler/in im gemeinsamen Haushalt des/der Unterhaltleistenden lebt. Als Nachweis für den tatsächlichen Bezug ist der Leistungsbescheid, **Stand August 2021**, vorzulegen.
- der/die betreffende Schüler/in dauernd behindert ist **und** auf Grund der Behinderung eine Beförderung erforderlich ist. Die Art und der Grad der Behinderung müssen nachgewiesen werden (z.B. durch den Schwerbehindertenausweis).

Die Befreiung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug des Kindergeldes oder des Arbeitslosengeldes II bzw. Sozialgeldes oder der Sozialhilfe oder der Asylbewerberleistungen erstmals gegeben sind (z.B. Leistung ab August, dann Befreiung ab September). Die Befreiung wirkt bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Weitere Befreiungsgründe (z.B. geringes Einkommen, Schüler/in ist Halbwaise) gibt es nicht.

Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Zug)

Für die Fahrten in öffentlichen Verkehrsmitteln müssen sich die Schüler die Fahrkarten selbst kaufen. Als notwendige Schülerbeförderungskosten werden die kostengünstigsten Fahrkarten (je nach Umfang der Nutzung Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Zehnerkarten, seit August 2020 auch das kostenfreie Jugendticket für Fahrten nach 14.00 Uhr, Ermäßigung von Einzelfahrkarten bei entsprechender BahnCard, z.B. BahnCard25, BahnCard25 Jugend, ab 01.08.2021 jedoch nicht mehr im VLC-Tarifgebiet) anerkannt. Der/Die Schüler/in bzw. dessen Unterhaltleistende sind selbst dafür verantwortlich, die kostengünstigsten Fahrkarten zu erwerben. Bei den Tarifen der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (VLC) wird bei einem Bezug von mindestens zehn Monatskarten eine weitere Monatskarte kostenfrei gewährt (nähere Auskünfte und Antragstellung bei der Mobilitätszentrale der Kreiswerke Cham, Bahnhofstraße 6, Tel. 09971/78480).

Für den Kauf von Schülermonatskarten/Schülerwochenkarten verlangen die Verkehrsunternehmen einen Nachweis über die Schülereigenschaft. Das entsprechende Formular ist in der Mobilitätszentrale der Kreiswerke Cham und bei den Busfahrern (für VLC-Karten und RBO-Karten) erhältlich. Es kann im Internet unter www.landkreis-cham.de, Stichwort Berechtigungskarte, heruntergeladen werden. Die BahnCard (www.bahn.de) gibt es in der Mobilitätszentrale und in den Reisebüros mit DB-Lizenz (Reisebüro Späth GmbH in Furth im Wald).

Die gekauften Fahrkarten können am Ende des Schuljahres bei den Kreiswerke Cham - Mobilität zur Erstattung der Fahrkosten eingereicht werden. Anträge hierfür gibt es an den Schulen und bei der Mobilitätszentrale der Kreiswerke Cham).

Benutzung von Schulbussen des Landkreises

Sofern eine Mitfahrt in Schulbussen auf einer Teilstrecke oder auf dem gesamten Schulweg erforderlich ist bzw. gewünscht wird, kann ein entsprechender Antrag mittels **Erfassungsbogen** online*, als Vordruck erhältlich bei der Mobilitätszentrale der Kreiswerke Cham und an der Schule (Schulstempel erforderlich!) gestellt werden. Für die Mitfahrt ist ein Unkostenbeitrag zu entrichten. Der Unkostenbeitrag entfällt bei nachgewiesener Befreiung von der Familienbelastung. Damit die Mitfahrtberechtigung rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres zur Verfügung gestellt werden kann, muss der Erfassungsbogen zur Ermittlung des Unkostenbeitrages bzw. der Erfassungsbogen mit dem Nachweis zur Befreiung bis spätestens Ende August 2021 an die Kreiswerke Cham – Mobilität vorgelegt werden.

Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen auf dem Schulweg

Der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges (Auf Grund des gesetzlichen Vorranges der vorhandenen Verkehrsmittel gelten strenge Voraussetzungen) muss durch die Kreiswerke Cham – Mobilität als notwendig anerkannt sein, damit Fahrkosten überhaupt geltend gemacht werden können. Der Antrag hierfür und der Erfassungsbogen (Schulstempel erforderlich!) sind bei der Mobilitätszentrale der Kreiswerke Cham erhältlich, der Erfassungsbogen kann online* abgerufen werden. **Es wird dringend empfohlen, den Antrag am Beginn des Schuljahres zu stellen**, da bei einer ablehnenden Entscheidung die bereits entstandenen Fahrkosten nicht berücksichtigt werden. Auch eine fiktive Fahrkostenerstattung bis zur Höhe der Tarife der nicht benutzten vorhandenen Verkehrsmittel scheidet dann aus. Über die näheren Voraussetzungen für die Antragstellung und evtl. zusätzlich benötigte Unterlagen gibt die Mobilitätszentrale der Kreiswerke Cham Auskunft.

Fahrkostenerstattung grundsätzlich erst nach Ablauf des Schuljahres

Sofern es in Einzelfällen dem/den Unterhaltleistenden schwer fällt, die Fahrkosten für das ganze Schuljahr voraus zu leisten, sind Zwischenabrechnungen möglich. Dies muss jedoch zuvor mit den Kreiswerke Cham – Mobilität vereinbart werden. Der Antrag auf Erstattung der Fahrkosten (erhältlich bei der Mobilitätszentrale oder an der Schule) für das Schuljahr **2021/2022** muss bis spätestens **31. Oktober 2022** bei der Kreiswerke Cham - Mobilität eingegangen sein. Die Einreichungsfrist kann **nicht** verlängert werden. Sie ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h. Anträge, die nach dem 31. Oktober bei den Kreiswerke Cham - Mobilität eingehen, dürfen nicht mehr bearbeitet werden. Der Grund für die Säumnis ist dabei ohne Bedeutung.

*Der Erfassungsbogen kann online unter www.landkreis-cham.de, Suchwort Schülerbeförderung, erstellt werden.